



Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Agrar

Die Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (nachstehend Bürgschaftsbank) wird durch die vom COSME bereitgestellte Rückbürgschaft und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFISI“) ermöglicht. Der Zweck des EFISI ist die Unterstützung bei der Finanzierung und Umsetzung produktiver Investitionen und der Gewährung von Betriebsmitteln in der Europäischen Union sowie die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Finanzierungen (nachstehend auch **COSME-Rahmenprogramm**). Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Agrar; diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Agrar gelten zudem für die zu verbürgenden Kredite der Finanz- und Kreditinstitute (nachstehend **Hausbank**).

I. Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“

- (1) (a) Die Bürgschaftsbank übernimmt zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft gegenüber der Hausbank zeitlich begrenzte Ausfallbürgschaften zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU – im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EC vom 6. Mai 2003) aus Landwirtschaft, Fisch- und Forstwirtschaft und dem nicht gewerblichen Gartenbau sowie für alle Vorhaben von Agrarbetrieben aus den Bereichen Ernährungswirtschaft, erneuerbare Energien sowie ländliche Entwicklung und der Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber (Partner) an einem Unternehmen der vorgenannten Art (nachfolgend auch **Agrarunternehmen** oder **Kreditnehmer**) beteiligen. Verbürgt werden Hausbankmittel sowie Kredite, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert werden.
- (b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten an Agrarunternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse, sowie an Agrarunternehmen, die „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 darstellen.
- (c) Der zu verbürgende Kredit muss einen festen Rückzahlungsplan und eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten aufweisen und muss der Finanzierung von Sachanlagen, des immateriellen Anlagevermögens, von Gegenständen des Umlaufvermögens des Agrarunternehmens und/oder Betriebsmitteln dienen; die Verbürgung von Finanzierungsleasing ist ausgeschlossen.



- (d) Der Kreditnehmer muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und seine Geschäftstätigkeit dort ausüben. Ziffer 6 (5) (Kündigung verbürgter Kredite) bleibt hiervon unberührt.
- (e) Der Kreditnehmer darf sich mit seinen Zahlungen (gleich unter welchen Vereinbarungen) nicht im Rückstand befinden. Ferner dürfen gegen den Kreditnehmer weder vollstreckbare Titel erwirkt worden sein noch darf der Kreditnehmer verpflichtet sein, eine Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO abzugeben.
- (f) Nicht förderbar sind Kreditnehmer, die
- (i) Produktions-, Handels- oder andere Tätigkeiten ausüben, die gemäß der zuständigen Gerichtsbarkeit in zivil- oder strafrechtlicher Weise ungesetzlich sind;
 - (ii) schwerpunktmäßig in bestimmten Bereichen tätig sind, insbesondere
 - (A) der Produktion und dem Handel von Tabak und destillierten alkoholischen Getränken und artverwandten Produkten;
 - (B) der Produktion von Waffen und Munition und deren Handel; oder
 - (C) der Forschung und Entwicklung von genetisch veränderten Organismen;
 - (iii) wegen Betruges, Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Verfahren anhängig ist; oder
 - (iv) an einer kriminellen Organisation beteiligt sind.
- (2) Für Kredite, zu deren Ausreichung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Bürgschaften werden als Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG, sowie der spezifischen, in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen bis zu einer Laufzeit von zehn Jahren bzw. bei revolvingenden Krediten bis zu einer Laufzeit von fünf Jahren und bis zu einer Deckung von 70 % der Hauptforderung des Kredits übernommen.



- (2) Der Maximalbetrag des Kredites, für den eine Bürgschaft übernommen wird, ist abhängig von der Bürgschaftsquote:

Bürgschaftsquote	50 %	70 %
Kredithöchstgrenze	1.500.000 €	1.071.000 €

Neben der Hauptforderung sind innerhalb des Bürgschaftshöchstbetrages Zinsen grundsätzlich in vertraglicher Höhe, ab Eintritt des Verzugs, die Zinsen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können, für einen angemessenen Abrechnungszeitraum, höchstens jedoch für zwölf Monate ab Kreditkündigung, verbürgt. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zzgl. drei Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden. Nicht verbürgt sind – mit Ausnahme der Kosten der Sicherheitenverwertung, welche die Hausbank vorbehaltlich Ziffer 17(4) (Sicherheiten) vom Verwertungserlös und bis max. in dessen Höhe direkt in Abzug bringen kann – die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung, sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren, das Entgelt für die Bürgschaftsbank und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen. Die Bürgschaft bezieht sich immer (direkt oder indirekt) auf die gesamte Hauptforderung des Kredits; Teilkreditbeträge werden nicht verbürgt. Der verbürgte Kredit und die Bürgschaft lauten zwingend auf EURO; Fremdwährungsgeschäfte werden nicht verbürgt.

- (3) Wird der verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend.

3. Bürgschaftsprovision und sonstige Entgelte

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Kreditnehmer ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch die Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit des Agrarunternehmens und der weiteren durch bzw. über die Hausbank vorgelegten erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit der Finanzierung mit den Zielen der Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben (einschließlich der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.



- (2) Die Bürgschaftsprovision und sonstige Entgelte richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter www.agrar-buergschaft.de abgerufen und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Sachsen eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beiträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an die Hausbank und der Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannten Bedingungen (§ 158 BGB) wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der Bürgschaftsprovision bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Zinsen, dann auf den verbürgten Kredit (Hauptforderung) angerechnet.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

- (1) sich für die Bürgschaftsvergabe wesentliche Angaben des Kreditnehmers im Bürgschaftsantrag als unrichtig oder unvollständig erweisen, zum Beispiel:
 - Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers
 - Angaben zum Agrarunternehmen



- Angaben zum Eigenmitteleinsatz des Kreditnehmers
 - Angaben zu noch bestehenden Verbindlichkeiten des Kreditnehmers
 - Angaben zur Beurteilung der Erfüllung der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen
- (2) sich der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- (3) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- (4) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- (5) der Kreditnehmer den Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Sachsen in ein anderes Bundesland ohne schriftliche Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- (6) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- (7) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.
- (8) Umstände eintreten, die den in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen zuwiderlaufen.

II. Pflichten des Kreditnehmers

7. Auskunft- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer / die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, der Hausbank – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – umgehend sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Bürgschaftsabwicklung, einschließlich im Zusammenhang mit dem COSME-Rahmenprogramm und den unter Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen, erforderlich sind.
- (2) Der Kreditnehmer / die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, der Hausbank – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – soweit erforderlich – die



wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.

- (3) Darüber hinaus ist die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers sowie eine Veränderung der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen, unverzüglich zu informieren.

8. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Der Kreditnehmer / die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, folgende Sachverhalte zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise zur Prüfung aufzubewahren:

- (a) Nachweise über die Verwendung des verbürgten Kredits einschließlich der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen;
- (b) Einhaltung dieser Voraussetzungen.

Die vorgenannten Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft aufzubewahren.

9. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden vom European Investment Fund (EIF) im Rahmen des COSME-Rahmenprogramms teilweise rückverbürgt. Der Kreditnehmer erkennt an und stimmt zu, dass die Bürgschaftsbank, die Hausbank, der EIF, Vertreter des EIF, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission bzw. die Vertreter und Beauftragten der Europäischen Kommission, einschließlich OLAF, die Europäischen Investitionsbank und/oder andere Institutionen der Europäischen Union, berechtigt sind, die Verwendung dieses Vertrages im Zusammenhang mit COSME zu überprüfen (im Folgenden: die „**befugten Rechtspersonen**“ und jeweils einzeln eine „**befugte Rechtsperson**“), Kontrollen und Prüfungen durchzuführen und Informationen und Unterlagen in Bezug auf diesen Vertrag und seine Ausführung, einschließlich unter anderem für die Bewertung des COSME-Programms zu verlangen.

Der Kreditnehmer ermöglicht Überwachungsbesuche und -prüfungen seiner Geschäftsbetriebe, Bücher und Aufzeichnungen durch eine befugte Rechtsperson. Da diese Kontrollen auch unangemeldete Kontrollen und Inspektionen des Kreditnehmers



umfassen können, ermöglicht der Kreditnehmer befugten Rechtspersonen während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zu seinen Räumen.

- (2) Wird durch eine befugte Rechtsperson ein Mangel festgestellt und dessen Beseitigung angeordnet, hat der Kreditnehmer der Beseitigungsanordnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Folge zu leisten.
- (3) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den befugten Rechtspersonen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (4) Die Kosten dieser Prüfungen hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese zu vertreten hat.

10. Sicherheiten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet soweit möglich, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.

III. Pflichten der Hausbank

11. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der Bürgschaftserklärung schriftlich auszufertigen.
- (2) Diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Agrar sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (3) Die Daten des Kreditvertrages sind der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung mitzuteilen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (4) Sofern die beantragte Bürgschaft zur Absicherung von Darlehen dient, die über die Landwirtschaftliche Rentenbank refinanziert werden, darf vor Eingang der Refinanzierungszusage der Landwirtschaftlichen Rentenbank bei der Hausbank eine Valutierung



des Kredites nicht erfolgen. Ziffer 1 (2) (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) bleibt unberührt.

- (5) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung nachzuweisen.

12. Publizitätspflichten

- (1) Die Hausbank weist den Kreditnehmer ausdrücklich und unter Verwendung des nachfolgenden Hinweises auf die Kreditgewährung im Rahmen des COSME-Rahmenprogramms hin:

Diese Finanzierung wird durch die vom COSME bereitgestellte Rückbürgschaft und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFISI“) ermöglicht. Der Zweck des EFISI ist die Unterstützung bei der Finanzierung und Umsetzung produktiver Investitionen in der Europäischen Union und die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Finanzierungen.

- (2) Die Hausbank hat zudem sicherzustellen, dass sämtliche ihrer Presseerklärungen, Werbematerialien, Informationen an Interessengruppen, Werbekampagnen, Informationen auf den Webseiten und andere Kommunikationsmittel, Öffentlichkeitsmaterialien, offiziellen Mitteilungen, Berichte und Veröffentlichungen in Bezug auf den rückverbürgten Kredit bzw. das COSME-Rahmenprogramm (nachfolgend **Materialien**) das Logo des EIF und das Emblem der EU (zwölf gelbe Sterne auf blauem Hintergrund) aufweisen und zwar in einem Format, das mindestens so gut sichtbar ist wie das eigene Logo. Darüber hinaus haben sämtliche Materialien den in Ziffer 12 (1) enthaltenen Hinweis zu enthalten.
- (3) Maßgeblich für das Aufbringen des Emblems der Europäischen Union sind die unter <http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag> genannten Regelungen und Übereinkünfte.

13. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

- (1) Die Hausbank leitet den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter und ist in diesem Zusammenhang verpflichtet:
 - (a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;



- (b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritten zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;
 - (c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. Dritten unterzeichnen zu lassen;
 - (d) die Erklärung des Kreditinstituts rechtsverbindlich zu unterzeichnen;
 - (e) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;
- und
- (f) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags sowie die Einwilligung in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder bei Ausfall mindestens sieben Jahre nach dessen vollständiger Abwicklung für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Bürgschaftsbank und die Hausbank haben beim Datenaustausch im Wege der elektronischen Übermittlung die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

14. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank verpflichtet sich, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite bankübliche Sorgfalt anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und sonstige relevante gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Ziffer 15 (Gesonderte Verwaltung) und Ziffer 17 (Sicherheiten) bleiben unberührt.
- (2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in dieser Ziffer 14 (1) formulierten banküblichen Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß den internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank diese internen Richtlinien zu überlassen. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürg-



schaftsbank erfolgen bzw. die Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Kreditgeschäft darstellen. Ziffer 15 (Gesonderte Verwaltung) und Ziffer 17 (Sicherheiten) bleiben unberührt.

- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich unter anderem auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken abweichende wirtschaftliche Berechtigte und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

15. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür bestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

16. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können. Werden ohne schriftliche Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an die refinanzierende Landwirtschaftliche Rentenbank als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt.

17. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften ausschließlich für die von der Ausfallbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht



für Forderungen (einschließlich Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen), die über den Höchstbetrag hinausgehen.

- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Zudem darf die Hausbank ihren Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotaal für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Die Hausbank erkennt ausdrücklich an, dass der EIF über die Bürgschaftsbank an den Sicherheitenerlösen, die im Hinblick auf die Sicherheiten gemäß dieser Ziffer 17 (1) und (2) erzielt wurden, bezogen auf seinen Rückbürgschaftsanteil partizipiert.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Erwartet die Hausbank, dass die Kosten der Verwertung der Sicherheiten höher sind als der zu erwartende Verwertungserlös, stimmt sie die Verwertung vorher schriftlich mit der Bürgschaftsbank ab. Keiner Zustimmung bedarf die Freigabe geringwertiger gebrauchter Kraftfahrzeuge/Maschinen, wenn der Zeitwert der Sicherheit EURO 10.000,00 nicht überschreitet und die wirtschaftlichen Verhältnisse dies vertretbar erscheinen lassen. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht nicht den dinglichen Zinssatz, sondern lediglich den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zinssatz geltend machen.

18. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Einwilligung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.



19. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Anforderung umgehend sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Bürgschaftsabwicklung im Zusammenhang mit dem COSME-Rahmenprogramm, einschließlich der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen erforderlich sind.
- (2) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen.
- (3) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (4) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6 (Kündigung verbürgter Kredite) vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, den Kredit zu kündigen.
- (5) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle, für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen, sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

20. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die Hausbank ist verpflichtet, folgende Sachverhalte zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise zur Prüfung aufzubewahren:

- (a) Nachweise über die Verwendung des verbürgten Kredits einschließlich der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen;
- (b) Einhaltung dieser Voraussetzungen;
- (c) den Kreditvertrag.

Die vorgenannten Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft



für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft aufzubewahren.

21. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit während des Zeitraums bis sieben Jahre nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft bis sieben Jahre nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die befugten Rechtspersonen zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Wird durch eine befugte Rechtsperson ein Mangel festgestellt und dessen Beseitigung angeordnet hat die Hausbank der Beseitigungsanordnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Folge zu leisten.
- (3) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese zu vertreten hat.

IV. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

22. Inanspruchnahmevoraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn:
 - (a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; oder
 - (b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars



darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei Nachweis, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von zwölf Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Vorstehende Ziffer 22 (2) gilt entsprechend.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

23. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind entsprechend der in Ziffer 17 (Sicherheiten) festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung können von der Hausbank vorbehaltlich Ziffer 17 (4) (Sicherheiten) von eingegangenen Verwertungserlösen in Abzug gebracht werden.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

24. Forderungsübergang und –beitreibung

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.



- (2) Ohne Ziffer 17(4) (Sicherheiten) einzuschränken, hat die Hausbank im Verhältnis zur Bürgschaftsbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen und ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.
- (4) Die Hausbank hat auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (5) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen.
- (6) Die der Hausbank entstehenden Kosten der auf Verlangen der Bürgschaftsbank vorgenommenen Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank im Verhältnis des Kreditbetrags zum Bürgschaftsbetrag erstattet.

V. Abschließende Bestimmungen

25. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. Die Hausbank verpflichtet sich ihren Sitz nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union zu verlagern.

27. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 09.05.2019 Anwendung.